

RE PUBL I K Ö S T E R R E I C H ^{II-4334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen}
 BUNDES MINISTER IUM ^{des Nationalrates XY Gesetzgebungsperiode 52}
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ ^{1010 Wien, den 7. September 1982}
 Zl. IV-50.004/73-2/82 <sup>Stubenring 1
Telephon 57 56 55</sup>
 Auskunft

Klappe

Durchwahl

2050 /AB

1982 -09- 09

zu 2074 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten BERGMANN,
 Dr. HÖCHTL und Genossen an den Bundes-
 minister für Gesundheit und Umwelt-
 schutz betreffend den Giftmüllskandal
 Wien - Simmering - Schwechat (Nr. 2074/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

"1) Welche konkreten Maßnahmen sind auf Grund des Gesundheits- und Umweltschutzplanes des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz aus dem Jahr 1972 in Ausführung der Kapitel "Unschädliche Beseitigung von Abfällen" und "Schutz vor unerwünschten chemischen Substanzen" gesetzt worden?"

2) Warum sind in den letzten zehn Jahren keine gesetzlichen Regelungen für die Beseitigung von Sondermüll geschaffen worden?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl.Nr. 265, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wurden dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zugewiesen; das sind im Sinne der Erläuterungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage jene Angelegenheiten des Umweltschutzes,

- 2 -

"die über den konkreten Zusammenhang einer Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind."

Erst durch die genannte Novelle 1981 zum Bundesministerien-gesetz 1973 wurde das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vom Bundesgesetzgeber zur Ausarbeitung eines Sonderabfallbeseitigungsgesetzes legitimiert.

Es ist ohne Zweifel ein Zeichen der Effizienz meines Ministeriums, daß es binnen kurzer Zeit gelungen ist, einen sachgerechten und ausgewogenen Entwurf eines Sonderabfallbeseitigungsgesetzes auszuarbeiten, diesen mit den anderen in ihrem Wirkungsbereich primär berührten Bundesministerien im wesentlichen zu akkordieren und bereits Anfang März 1982 zur Begutachtung zu versenden.

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes war auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. März 1976, K II-1/75-33, zum Entwurf eines Wiener Sonderabfallbeseitigungsgesetzes Bedacht zu nehmen, demzufolge weder der Bund noch die Länder eine umfassende Zuständigkeit zur Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat dabei den folgenden Rechts-satz ausgesprochen, der mit Bundesgesetzblatt vom 21. April 1976, BGBl.Nr. 187, kundgemacht wurde:

"Die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen fällt insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist."

Der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt es, auf der Grund-lage der bestehenden Zuständigkeitsordnung unter Bedachtnahme auf die vom Verfassungsgerichtshof in der Begründung des oben angeführten Erkenntnisses aufgezeigten Grenzen die dem Bundes-

- 3 -

gesetzgeber zukommenden Regelungsmöglichkeiten weitgehend auszuschöpfen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll jedenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der vom Standpunkt des Umweltschutzes aus bedeutsamen gefährlichen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sichergestellt werden.

Derzeit werden in meinem Bundesministerium die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens ausgewertet, sodaß ich damit rechne, noch in diesem Jahr den überarbeiteten Entwurf eines Sonderabfallbeseitigungsgesetzes dem Parlament vorlegen zu können.

Was den in der Anfrage ebenfalls angesprochenen "Schutz vor unerwünschten chemischen Substanzen" betrifft, darf ich darauf verweisen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit größter Intensität am Entwurf eines Chemikaliengesetzes arbeitet. Im Hinblick auf die komplexe Problematik, insbesondere auch bezüglich der notwendigen Untersuchungs- und Beurteilungskapazitäten, ist allerdings eine definitive Aussage, wann der Ministerialentwurf eines Chemikaliengesetzes fertiggestellt werden kann, nicht möglich.

Der Bundesminister:

